

Newsletterbeitrag

Apothekenwahlrecht bleibt unangetastet – Patienten haben das „Letztentscheidungsrecht“

Rabattverträge der AOK Hessen mit Zytostatika herstellenden Apotheken in der sozialgerichtlichen Prüfung

Nachdem die AOK Hessen im Vorjahr Rabattverträge zur Versorgung ihrer Versicherten mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie ausgeschrieben und abgeschlossen hatte, lieferten nicht-rabattvertragsgebundene Apotheken auch nach Beginn der Rabattverträge die vertragsgegenständlichen Zubereitungen an Versicherte der AOK Hessen. Die AOK Hessen retaxierte daraufhin die für diese Zubereitungen eingereichten Abrechnungen gegenüber den nicht-rabattvertragsgebundenen Apotheken. Die betroffenen Apotheken machten ihre Vergütungsansprüche im Rahmen sozialgerichtlicher Verfahren geltend.

Mit den Urteilen des Sozialgerichts Darmstadt vom 29.08.2014 (Az.: S 13 KR 344/14) und des Sozialgerichts Marburg vom 10.09.2014 (Az.: S 6 KR 84/14) liegen die ersten, gegenwärtig noch nicht rechtskräftigen Urteile vor. In beiden sozialgerichtlichen Klageverfahren wurden die Vergütungsansprüche der betroffenen Apotheker bestätigt.

Die AOK Hessen unterlag vor den Sozialgerichten mit ihrer Argumentation, dass im Fall des Abschlusses von Rabattverträgen mit Apotheken nach § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V der Versorgungsanspruch der Versicherten auf die rabattvertragsgebundenen Apotheken beschränkt und das in § 31 Abs. 1 Satz 5 SGB V allgemein gewährte Apothekenwahlrecht entfallen sei. Die Versicherten der AOK Hessen durften sich rechtswirksam für die Versorgung der nicht-rabattvertragsgebundenen Apotheken entscheiden, die wiederum nach den allgemeinen Regelungen des § 129 SGB V i.V.m. den Kollektivverträgen auf Bundes- und Landesebene für die Versorgung der Versicherten mit parenteralen Zubereitungen in der Onkologie Vergütungsansprüche erwarben.

Beide Sozialgerichte stellten fest, dass sich weder aus dem SGB V noch aus den Gesetzesmaterialien zu § 129 Abs. 5 SGB V eine ausdrückliche Beschränkung des Apothekenwahlrechts der Versicherten nach § 31 Abs. 1 Satz 5 SGB V ergibt. Vielmehr komme in dieser Vorschrift eine allgemeine Leitlinie des SGB V zum Ausdruck, dass Versicherte grundsätzlich zwischen dem am Versorgungssystem teilnehmenden Leistungserbringern wählen können. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 11 Abs. 2 Apothekengesetz, der apothekenrechtlichen Rechtsgrundlage, die es Zytostatika herstellenden Apotheken und Ärzten ermöglicht, ausnahmsweise direkte Arzneimittellieferungen an die Arztpraxis aufgrund persönlicher Absprachen durchzuführen.

Sowohl das Sozialgericht Darmstadt als auch das Sozialgericht Marburg stellten auf Basis der zwar ähnlichen, in verschiedenen Aspekten jedoch auch unterschiedlichen Sachverhalte fest, dass die Versicherten ihr Apothekenwahlrecht wirksam ausgeübt haben. Das Sozialgericht Darmstadt wies zu Recht darauf hin, dass das SGB V keine besondere Form für die Ausübung des Apothekenwahlrechts vorsehe und eine persönliche Anwesenheit des Versicherten in der Apotheke nicht erforderlich sei. Das ergebe sich schon aus der Möglichkeit von Boten- und Vertretungskonstellationen und nicht zuletzt aus dem Internet- bzw. Apothekenversandhandel.

Nach den gegenwärtig vorliegenden Informationen, wird die AOK Hessen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Sozialgerichte nicht akzeptieren, sondern im Rahmen von Berufungs- und ggf. Revisionsverfahren das Ziel anstreben, die Beschränkung des Apothekenwahlrechts im Fall von Rabattverträgen nach § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V zu Lasten ihrer Versicherten durchzusetzen.

Die oben angesprochene Ähnlichkeit der Sachverhalte zeigte sich insbesondere in dem Aspekt, dass bei beiden in den Klageverfahren vertretenen Apotheken eine örtliche Nähe zwischen Apotheke und Arztpraxis vorhanden war. Deshalb war es den Apotheken auch ohne weiteres möglich, die qualitativen Vorteile einer solchen Versorgungsstruktur zur Überzeugung des Sozialgerichts deutlich zu machen. Diese Vorteile betrafen nicht nur die Versorgungssicherheit im Hinblick auf die parenteralen Zubereitungen als solche, sondern auch die Versorgung mit der notwendigen Begleitmedikation, die nicht Gegenstand der Rabattverträge nach § 129 Abs. 5 Satz 3 SGB V ist.

Ob die Sozialgerichte die Bindung der AOK Hessen an die Apothekenwahlentscheidung der Versicherten auch dann bestätigt hätten, wenn zwischen der Rabattvertragsapotheker und Nicht-Rabattvertragsapotheker keine Leistungsunterschiede sozialgerichtlich festgestellt worden wären, bleibt letztlich offen. Das Apothekenwahlrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 5 SGB V setzt keine Leistungsunterschiede der Apotheken voraus, sondern gilt gerade auch für den Fall, dass das Leistungsspektrum der Apotheken vollkommen identisch ist. Bei einem Festhalten am Apothekenwahlrecht auch in dieser Situation rücken allerdings Fragen nach der Wirtschaftlichkeit und dem Verantwortungsbereich des behandelnden Arztes stärker in den Vordergrund.

Dr. Andreas Pollandt

Bonn, den 03.12.2014/MR